

des Freisinger Domvogtes einschränkte (s. oben), sich einen Herd ständiger Unruhe und feindseliger Ausschreitungen geschaffen hatte; vielleicht wollte oder konnte er sich nicht zusätzlich den Tegernseer Vogt zum Feinde machen. Größeres Gewicht wird aber der Tatsache beizumessen sein, daß Otto schon mehrmals bemüht war, Heinrich von Wolfratshausen für ein gemeinsames Vorgehen gegen Tegernsee zu gewinnen ⁸¹²⁾. Heinrich hatte dieses Ansinnen stets abgelehnt. Daraus geht hervor, daß Otto schon vor 1146 eine Reform Tegernsees gegen den Willen des Vogtes nicht durchführen konnte und ihn deshalb als Verbündeten zu gewinnen versuchte. Heinrichs Haltung hatte sich anscheinend inzwischen nicht geändert, sodaß Abt Konrad mit dem „Vogt-Argument“ den gesamten Reformplan zum Scheitern bringen konnte.

Der zu Beginn des Jahres 1147 beendete Reformstreit hatte eine Kräftegruppierung geschaffen, die für Tegernsee wenig zufriedenstellend sein konnte: der König hatte seinen Schutz versagt und die Hoffnung auf eine Änderung seines Verhaltens in der Zukunft war gering; Bischof Otto mußte nach seinem Mißerfolg notwendigerweise verärgert sein und die Möglichkeit blieb bestehen, daß er seinen Reformplan bei günstiger Gelegenheit wieder hervorholen werde; der Metropolit schließlich stand ebenfalls hinter der Reform, und so fiel auch er als Hüter der Freiheit Tegernsees aus. Schutz hatte das Kloster nur von Graf Heinrich II. von Wolfratshausen erhalten. Aber gerade dieser Umstand wird in Tegernsee ein gewisses Unbehagen ausgelöst haben, denn niemand würde ihn in Zukunft an einer eigenmächtigen Erweiterung seiner Vogteirechte hindern können. Diese Gefahr bestand zweifellos, denn im Reformstreit hatte sich gezeigt, daß sein Eintreten für Tegernsee dem Schutze seiner Vogteirechte diene.

Diese wenig erfreuliche Bilanz stellte Abt Konrad vor die Aufgabe, den von Seiten des Bischofs und des Vogtes drohenden Gefahren vorzubeugen. Ein wirksamer Schutz gegen den Vogt konnte nur mit Hilfe des Königs erreicht werden, in Form eines die Vogteirechte festlegenden königlichen Privilegs. Da der König hierfür nicht zu gewinnen war, mußte Konrad auf eine Sicherung verzichten. Tatsächlich hat Graf Heinrich gegen Ende der Sedenzzeit Konrads in zunehmendem Maße Einfluß auf die inneren Angelegenheiten Tegernsees genommen, und er betrachtete schließlich das Kloster wie sein Eigentum ⁸¹³⁾. Diese Entwicklung konnte Konrad nicht aufhalten. Dagegen gelang es ihm, einen

⁸¹²⁾ S. a. a. O. S. 59.

⁸¹³⁾ S. a. a. O. S. 92 f.